

Arbeitsrecht

(Nr. 166/2005)

Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats zur Einstellung wegen fehlender Ausschreibung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Der Betriebsrat kann seine Zustimmung zu einer Einstellung wegen fehlender Ausschreibung grundsätzlich nur gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) verweigern, wenn er die Ausschreibung vor dem Zustimmungersuchen des Arbeitgebers verlangt oder mit diesem eine Vereinbarung über die Ausschreibung zu besetzender Stellen getroffen hat.

Beschluss des BAG vom 14. Dezember 2004

Aktenzeichen: 1 ABR 54/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 21 vom 23. Mai 2005

25.05.2005